



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Blaser Group GmbH  
Ziegelstadel 1  
88316 Isny

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452  
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:  
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Auskunft zur rechtlichen Bewertung von Waffenteilen**

Ihre Anfrage vom 10.03.2020, zu wesentlichen Waffenteilen der  
Schusswaffen "Blaser R8" und "Sauer 404"

Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-2020-5779270

Wiesbaden, 23.04.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rauch,

bezugnehmend auf ihre o. g. Anfrage in Zusammenhang mit dem Leitfaden  
„Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz“ nehmen wir wie folgt Stellung.

**Schusswaffe „Blaser R8“ (Bilder 1 und 2 ihrer Anfrage):**

Die in Bild 1 ihrer Anfrage markierte Abzugseinheit, die an dem  
Magazinkasten befestigt ist (auf dem Bild das rot markierte Bauteil) ist kein  
wesentliches Teil. Dieses Bauteil enthält nur den Abzug mit Zügel und Blatt,  
während die übrigen Bauteile des Abzugssystems in der Systemhülse, hier  
besser als Systemkassen bezeichnet, verbaut sind. Die komplette  
Abzugsmechanik ist somit auf zwei Bauteile verteilt, die nur  
zusammengesteckt den funktionsfähigen Abzug bilden.

Das auf Bild 2 rot markierte Bauteil entspricht technisch gesehen dem  
Verschlussträger. In Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des  
Innern, für Bau und Heimat (BMI), der Fachlichen Leitstelle des Nationalen  
Waffenregisters (FL-NWR) und dem Bundeskriminalamt (BKA) stellen  
lediglich Verschlussträger von automatischen Schusswaffen und deren  
Abkömmlinge wesentliche Waffenteil im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4  
WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 dar.

Da es sich bei der von Ihnen angefragten Schusswaffe um eine  
Repetierschusswaffe handelt, stellt das markierte und angefragte Bauteil kein  
wesentliches Waffenteil dar.

